

TE OGH 2013/9/30 6Ob171/13k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Außerstreitsache des Antragstellers S***** S*****, Kroatien, vertreten durch Dr. Manfred Nessmann, Rechtsanwalt in Salzburg, als Verfahrenshelfer, gegen die Antragsgegnerin M***** C*****, vertreten durch Mag. Christian Schrott, Rechtsanwalt in Salzburg als Verfahrenshelfer, wegen Rückführung der minderjährigen V***** S*****, geboren am 6. Jänner 2009, nach Kroatien, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 10. Juli 2013, GZ 21 R 131/13f-27, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Das Rekursgericht hat - im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (I Ob 176/09b uva) - die Rückführung des Kindes nach Kroatien und nicht dessen Übergabe an den Antragsteller angeordnet. Dass der Antragsteller mit seinem (angeblich übermäßig Alkohol konsumierenden) Vater zusammenwohnt, ist daher ohne jede Bedeutung.

2. Die Antragsgegnerin verweist in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs selbst auf die ständige Rechtsprechung, wonach der Ausnahmetatbestand des Art 13 Abs 1 lit b HKÜ eng auszulegen und deshalb auf wirklich schwere Gefahren zu beschränken ist (RIS-Justiz RS0074568 [T8]). Welche derartigen Gefahren sie für ihre Tochter sieht, lässt sie allerdings im Revisionsrekurs offen; der Verweis auf ihre Einvernahme vor dem Erstgericht und ihre Rekursbeantwortung ist unbeachtlich (RIS-Justiz RS0007029, RS0100172). 2. Die Antragsgegnerin verweist in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs selbst auf die ständige Rechtsprechung, wonach der Ausnahmetatbestand des Artikel 13, Absatz eins, Litera b, HKÜ eng auszulegen und deshalb auf wirklich schwere Gefahren zu beschränken ist (RIS-Justiz RS0074568 [T8]). Welche derartigen Gefahren sie für ihre Tochter sieht, lässt sie allerdings im Revisionsrekurs offen; der Verweis auf ihre Einvernahme vor dem Erstgericht und ihre Rekursbeantwortung ist unbeachtlich (RIS-Justiz RS0007029, RS0100172).

Auch das Erstgericht hat lediglich darauf hingewiesen, dass das Kind seit Oktober 2012 den Kindergarten in S***** besucht, sich gut eingelebt hat und immer besser deutsch spricht; die Antragsgegnerin sei „nicht bereit“, V***** die sehr an ihre Mutter gebunden sei, wieder nach Kroatien zurückkehren zu lassen. V***** habe zu schreien begonnen, als man sie gefragt habe, ob sie wieder zum Vater möchte. Dabei handelt es sich jedoch nicht um „wirklich schwere Gefahren“ im Sinn der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, ansonsten praktisch jede Rückführung scheitern müsste. Es wird vielmehr an der Antragsgegnerin liegen, mit V***** nach Kroatien zurückzukehren, um deren Wohl zu sichern; der Antragsgegnerin ist es dabei durchaus zumutbar, eigene Nachteile einer solchen Rückkehr in Kauf zu nehmen, hat sie ja durch ihre eigenmächtige Entführung des Kindes nach Österreich die nunmehrige Situation erst geschaffen (Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB4 [2011] § 146b Rz 18). Auch das Erstgericht hat lediglich darauf hingewiesen, dass das Kind seit Oktober 2012 den Kindergarten in S***** besucht, sich gut eingelebt hat und immer besser deutsch spricht; die Antragsgegnerin sei „nicht bereit“, V***** die sehr an ihre Mutter gebunden sei, wieder nach Kroatien zurückkehren zu lassen. V***** habe zu schreien begonnen, als man sie gefragt habe, ob sie wieder zum Vater möchte. Dabei handelt es sich jedoch nicht um „wirklich schwere Gefahren“ im Sinn der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, ansonsten praktisch jede Rückführung scheitern müsste. Es wird vielmehr an der Antragsgegnerin liegen, mit V***** nach Kroatien zurückzukehren, um deren Wohl zu sichern; der Antragsgegnerin ist es dabei durchaus zumutbar, eigene Nachteile einer solchen Rückkehr in Kauf zu nehmen, hat sie ja durch ihre eigenmächtige Entführung des Kindes nach Österreich die nunmehrige Situation erst geschaffen (Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB4 [2011] Paragraph 146 b, Rz 18).

Schlagworte

Familienrecht

Textnummer

E105297

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0060OB00171.13K.0930.000

Im RIS seit

04.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at